

Auf seiner 7419. Sitzung am 27. März 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Bahains, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Deutschlands, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Libanons, Luxemburgs, Marokkos, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, der Türkei, Ungarns, der Ukraine, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Die Opfer ethnisch oder religiös motivierter Angriffe und Rechtsverletzungen im Nahen Osten

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 12. März 2015 an den Generalsekretär (S/2015/176)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Seine Seligkeit Louis Raphaël I. Sako, Patriarch von Babylon der Chaldäer, und Vian Dakhil, Mitglied des irakischen Parlaments, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stavros Lambrinidis, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, und Ufuk Gokcen, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7426. Sitzung am 14. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

### **Resolution 2216 (2015) vom 14. April 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011, 2051 (2012) vom 12. Juni 2012, 2140 (2014) vom 26. Februar 2014, 2201 (2015) vom 15. Februar 2015 und 2204 (2015) vom 24. Februar 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013<sup>27</sup>, 29. August 2014<sup>12</sup> und 22. März 2015<sup>35</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen vom 24. März 2015 zur Übermittlung eines Schreibens des Präsidenten Jemens, in dem er den Präsidenten des Sicherheitsrats darüber unterrichtete, dass er den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten und die Liga der arabischen Staaten ersucht hat, sofort und mit allen erforderlichen Mitteln und Maßnahmen, einschließlich der militärischen Intervention, Unterstützung zu leisten, um Jemen und das jemenitische Volk vor der anhaltenden Aggression durch die Huthis zu schützen, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreterin Katars bei den Vereinten Nationen vom 26. März 2015 zur Übermittlung eines Schreibens der Vertreter Bahains, Katars, Kuwaits, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate<sup>36</sup>,

---

<sup>36</sup> S/2015/217.

*unter Hinweis* auf die Resolution des sechszwanzigsten Gipfeltreffens der Liga der arabischen Staaten über die Entwicklungen in Jemen<sup>37</sup>, in der unter anderem betont wurde, dass der Prozess des politischen Übergangs Jemens unter Beteiligung aller jemenitischen Parteien im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs wiederaufgenommen werden muss,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens und seiner Entschlossenheit, dem Volk Jemens beizustehen,

*unter Verurteilung* der steigenden Zahl und des immer größeren Ausmaßes der von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel verübten Anschläge,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Fähigkeit Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel, von der Verschlechterung der politischen Lage und der Sicherheitslage in Jemen zu profitieren, eingedenk dessen, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden,

*unter erneuter Bekundung seiner Unterstützung* für die Anstrengungen des Golf-Kooperationsrats zur Unterstützung des politischen Übergangs in Jemen und mit Lob für sein Engagement in dieser Hinsicht,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für die Legitimität des Präsidenten Jemens, Abd Rabbuh Mansur Hadi, und alle Parteien und Mitgliedstaaten erneut auffordernd, alle Handlungen zu unterlassen, die die Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Jemens sowie die Legitimität des Präsidenten Jemens untergraben,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in Jemen und betonend, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung der Krise erzielt wird,

*darin erinnernd*, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, zur Umsetzung der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus und der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs zurückzukehren, einschließlich der Ausarbeitung einer neuen Verfassung, der Wahlreform, der Abhaltung eines Referendums über den Verfassungsentwurf und rascher landesweiter Wahlen, um eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage in Jemen zu vermeiden,

*in Bekräftigung* seiner vollen Unterstützung und seines Eintretens für die Anstrengungen der Vereinten Nationen und des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, insbesondere für die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen, und seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Gruppe der Botschafter in Sanaa,

*höchst beunruhigt* über die von den Huthis betriebene militärische Eskalation in vielen Teilen Jemens, namentlich in den Gouvernements Ta'iz, Marib, AlJauf und Albayda, über ihren Vormarsch in Richtung Aden und darüber, dass sie sich Waffen, namentlich Flugkörpersysteme, der Militär- und Sicherheitsinstitutionen Jemens angeeignet haben,

*unter entschiedenster Verurteilung* der anhaltenden einseitigen Aktionen der Huthis und ihrer Nichtumsetzung der in Resolution 2201 (2015) enthaltenen Forderungen, sofort und bedingungslos ihre Kräfte aus den Regierungsinstitutionen, einschließlich in der Hauptstadt Sanaa, zurückzuziehen, die Sicherheitslage in der Hauptstadt und in den anderen Provinzen zu normalisieren, ihre Kontrolle über Regierungs- und Sicherheitsinstitutionen aufzugeben und alle unter Hausarrest gestellten oder willkürlich inhaftierten Personen unter Wahrung ihrer Sicherheit freizulassen, und mit der erneuten Aufforderung an alle nichtstaatlichen

---

<sup>37</sup> S/2015/232, Anlage, Resolution 625.

Akteure, sich aus den Regierungsinstitutionen in ganz Jemen zurückzuziehen und jeden Versuch, die Kontrolle über solche Institutionen zu übernehmen, zu unterlassen,

jeden Versuch der Huthis *missbilligend*, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen ausschließlich die rechtmäßige Regierung Jemens befugt ist, und darauf hinweisend, dass derartige Maßnahmen nicht hinnehmbar sind,

*große Beunruhigung darüber zum Ausdruck bringend*, dass solche Maßnahmen der Huthis den Prozess des politischen Übergangs in Jemen untergraben und die Sicherheit, Stabilität, Souveränität und Einheit Jemens gefährden,

*mit Besorgnis* von den destabilisierenden Handlungen des ehemaligen Präsidenten Jemens, Ali Abdullah Saleh, *Kenntnis nehmend*, namentlich von seiner Unterstützung für die Maßnahmen der Huthis, die nach wie vor den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Jemens untergraben,

die Absicht des Golf-Kooperationsrats *begrüßend*, auf Ersuchen des Präsidenten Jemens eine Konferenz unter Beteiligung aller jemenitischen Parteien nach Riad einzuberufen, um den politischen Übergang in Jemen weiter zu stützen und die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen zu ergänzen und zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Jemen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

*in der Erkenntnis*, dass die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und die Eskalation der Gewalt in Jemen die Nachbarstaaten in zunehmender und ernsthafter Weise bedrohen, und seine Feststellung bekräftigend, dass die Situation in Jemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle jemenitische Parteien, insbesondere die Huthis, die Resolution 2201 (2015) vollständig durchführen und weitere einseitige Maßnahmen, die den politischen Übergang in Jemen untergraben könnten, unterlassen, und verlangt ferner, dass die Huthis sofort und bedingungslos

- a) den Einsatz von Gewalt beenden;
- b) ihre Kräfte aus allen Gebieten abziehen, die sie eingenommen haben, einschließlich der Hauptstadt Sanaa;
- c) alle weiteren Waffen, namentlich Flugkörpersysteme, die sie sich von den Militär- und Sicherheitsinstitutionen angeeignet haben, abgeben;
- d) alle Handlungen einstellen, zu denen ausschließlich die rechtmäßige Regierung Jemens befugt ist;
- e) alle Provokationen oder Bedrohungen der Nachbarstaaten, namentlich durch den Erwerb von Boden-Boden-Flugkörpern, und die Lagerung von Waffen im Grenzgebiet eines Nachbarstaates unterlassen;
- f) Generalmajor Mahmud al-Subaihi, den Verteidigungsminister Jemens, alle politischen Gefangenen und alle unter Hausarrest gestellten oder willkürlich inhaftierten Personen unter Wahrung ihrer Sicherheit freilassen und
- g) die Einziehung und den Einsatz von Kindern beenden und alle Kinder in ihren Reihen freilassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 10 Tagen nach Verabschiedung der vorliegenden Resolution über die Durchführung der vorliegenden Resolution und der Resolution 2201 (2015), insbesondere von Ziffer 1 der vorliegenden Resolution, Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, im Falle der anhaltenden Nichtdurchführung die Benennung weiterer Personen und Einrichtungen zu erwägen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen, so dass diese den mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen unterliegen;

3. *beschließt*, dass die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen den mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen unterliegen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle mit Resolution 2140 (2014) verhängten und in Resolution 2204 (2015) verlängerten Maßnahmen durchgeführt werden;

5. *fordert* alle jemenitischen Parteien, insbesondere die Huthis, *auf*, die Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihren Umsetzungsmechanismus, die Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs sowie die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats einzuhalten und die alle Seiten einschließenden Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen wiederaufzunehmen und zu beschleunigen, namentlich über Fragen in Bezug auf die Regierungsführung, um den politischen Übergang fortzusetzen und so eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, betont, wie wichtig die vollständige Umsetzung der erzielten Vereinbarungen und Zusagen auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels ist, und fordert die Parteien in dieser Hinsicht auf, sich auf die Voraussetzungen für eine rasche Einstellung der Gewalt zu einigen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen des Rates, namentlich dieser Resolution und Resolution 2201 (2015);

6. *verlangt*, dass alle jemenitischen Parteien zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele ablehnen und Provokationen und alle einseitigen Maßnahmen, die den politischen Übergang untergraben, unterlassen, und betont, dass alle Parteien konkrete Schritte unternehmen sollen, um eine einvernehmliche politische Lösung der Krise in Jemen im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs zu vereinbaren und umzusetzen;

7. *fordert* alle jemenitischen Parteien *nachdrücklich auf*, positiv auf das Ersuchen des Präsidenten Jemens zu reagieren, an einer Konferenz in Riad unter der Schirmherrschaft des Golf-Kooperationsrats teilzunehmen, um den politischen Übergang in Jemen weiter zu stützen und die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen zu ergänzen und zu unterstützen;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten;

9. *bekräftigt*, dass im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht alle Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten müssen, einschließlich derjenigen, die Hilfe erhalten, und dass die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gewährleistet werden muss, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern sowie den humanitären Akteuren raschen, sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen zu gestatten, die humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen;

10. *fordert* alle Parteien *auf*, den betroffenen Staaten und den internationalen Organisationen die Evakuierung ihrer Zivilpersonen und ihres Personals aus Jemen zu erleichtern, und würdigt die in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte;

11. *bekräftigt* den Grundsatz der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Räumlichkeiten und die Verpflichtungen der Gastregierungen, namentlich nach dem Wiener Übereinkommen von 1961<sup>38</sup> über diplomatische Beziehungen und nach dem Wiener Übereinkommen von 1963<sup>39</sup> über konsularische Beziehungen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diplomatische und konsularische Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede dieser Missionen gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird;

---

<sup>38</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

<sup>39</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

12. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu intensivieren, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Evakuierung, gegebenenfalls einschließlich der Herbeiführung humanitärer Pausen in Abstimmung mit der Regierung Jemens, zu erleichtern, und fordert die jemenitischen Parteien auf, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um notleidenden Menschen humanitäre Hilfe bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkt Gute Dienste zu leisten, um eine Wiederaufnahme eines friedlichen, alle Seiten einschließenden, geregelten und von Jemeniten geleiteten Prozesses des politischen Übergangs zu ermöglichen, der den berechtigten Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes, einschließlich der Frauen, nach friedlichem Wandel und sinnvollen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen entspricht, wie in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs festgelegt, und betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen sich eng mit den internationalen Partnern abstimmen, insbesondere dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen;

### **Waffenembargo**

14. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an Ali Abdullah Saleh, Abdullah Yahya Al Hakim, Abd Al-Khaliq Al-Huthi und die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) (im Folgenden „der Ausschuss“) gemäß Ziffer 20 *d*) der vorliegenden Resolution benannten Personen und Einrichtungen, die in der Anlage der vorliegenden Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen und diejenigen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung in Jemen tätig sind, oder zu ihren Gunsten zu verhindern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Jemens, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Jemen zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 14 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

16. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf und Weitergabe nach Ziffer 14 verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

17. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 15 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

### **Zusätzliche Benennungskriterien**

18. *bekräftigt* die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) genannten Benennungskriterien sowie die mit den Ziffern 11 und 15 derselben Resolution verhängten Maßnahmen und betont, wie wichtig deren vollständige Durchführung ist;

19. *bekräftigt außerdem* Ziffer 18 der Resolution 2140 (2014) und unterstreicht, dass zu den Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen, auch Verstöße gegen das mit Ziffer 14 verhängte Waffenembargo oder die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Jemen oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Jemen gehören können;

### **Mandat des Sanktionsausschusses**

20. *beschließt*, dass der Ausschuss nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) auch die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- a) die Durchführung der in Ziffer 14 verhängten Maßnahmen zu überwachen;
- b) von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 14 verhängten Maßnahmen ergriffen haben;
- c) Informationen über die behauptete Nichteinhaltung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- d) nach Bedarf zusätzliche Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit Ziffer 14 verhängten Maßnahmen unterliegen;

### **Mandat der Sachverständigengruppe**

21. *beschließt*, dass das Mandat der gemäß Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) eingesetzten Sachverständigengruppe für Jemen, das mit Resolution 2204 (2015) verlängert wurde, auch die Überwachung der Durchführung der mit Ziffer 14 verhängten Maßnahmen umfasst;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe unter gebührender Berücksichtigung ihres erweiterten Mandats auf fünf Mitglieder zu vergrößern und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zur Unterstützung ihrer Arbeit zu treffen;

23. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des ihr erteilten Mandats zweckdienlich ist, namentlich mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011);

### **Entschlossenheit zur Überprüfung**

24. *bekräftigt* seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen zu ergreifen, falls eine der jemenitischen Parteien diese Resolution und die Resolution 2201 (2015) nicht durchführt;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7426. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.*

### **Anlage**

#### **1. Abdul Malik al-Huthi**

Abdul Malik al-Huthi ist Anführer einer Gruppe, die Handlungen vorgenommen hat, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen.

Im September 2014 nahmen Huthi-Kräfte Sanaa ein, und im Januar 2015 versuchten sie, die rechtmäßige Regierung Jemens einseitig durch eine unrechtmäßige, von den Huthis dominierte Regierungsbehörde

zu ersetzen. Al-Huthi übernahm die Führung der jemenitischen Huthi-Bewegung im Jahr 2004 nach dem Tod seines Bruders, Hussein Badreddin al-Huthi. Als Anführer der Gruppe hat al-Huthi den jemenitischen Behörden wiederholt mit weiteren Unruhen gedroht, falls sie nicht auf seine Forderungen eingehen sollten, und hat Präsident Hadi, den Ministerpräsidenten und wichtige Kabinettsmitglieder inhaftiert. Hadi floh daraufhin nach Aden. Anschließend starteten die Huthis eine weitere Offensive in Richtung Aden, wobei sie von Militäreinheiten unterstützt wurden, die dem ehemaligen Präsidenten Saleh und seinem Sohn, Ahmed Ali Saleh, loyal sind.

## 2. Ahmed Ali Abdullah Saleh

Ahmed Ali Saleh hat Handlungen vorgenommen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Jemens bedrohen.

Ahmed Ali Saleh verfolgt das Ziel, die Autorität von Präsident Hadi zu untergraben, Hadis Versuche zur Reform des Militärs zu durchkreuzen und Jemens friedlichen Übergang zur Demokratie zu behindern. Saleh spielte eine Schlüsselrolle bei der Erleichterung der militärischen Expansion der Huthis. Mitte Februar 2013 hatte Ahmed Ali Saleh Tausende neuer Gewehre an die Brigaden der Republikanischen Garde und an namentlich nicht bekannte Stammes-Scheichs verteilt. Die Waffen wurden ursprünglich 2010 beschafft und waren dafür gedacht, sich die Loyalität der Empfänger im Hinblick auf spätere politische Vorteile zu erkaufen.

Nachdem Salehs Vater, der ehemalige Präsident der Republik Jemen Ali Abdullah Saleh, 2011 als Präsident Jemens zurücktrat, behielt Ahmed Ali Saleh seinen Posten als Befehlshaber der Republikanischen Garde Jemens. Etwas mehr als ein Jahr später wurde Saleh von Präsident Hadi entlassen, behielt jedoch, selbst nachdem ihm die Befehlsgewalt entzogen wurde, erheblichen Einfluss innerhalb des jemenitischen Militärs. Im November 2014 wurde Ali Abdullah Saleh von den Vereinten Nationen gemäß Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats benannt.

## Beschlüsse

Auf seiner 7433. Sitzung am 24. April 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Libanons, der Arabischen Republik Syrien und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/264)<sup>40</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Angelina Jolie Pitt, die Sondergesandte des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und Ertharin Cousin, die Exekutivdirektorin des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>40</sup>:

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014) und 2191 (2014) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>16</sup> und 2. Oktober 2013<sup>19</sup>.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und aller anderen von dem syrischen Konflikt betroffenen Staaten sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

---

<sup>40</sup> S/PRST/2015/10.